

**BUNDESPARTEIGERICHT**

- CDU-BPG 3/2008 -

- CDU-BPG 4/2008 -

---

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des Herrn

Prof. Dipl. Ing. H. D. H. in B.

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

- Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer -

gegen

den CDU-Ortsverband S.,

vertreten durch den Ortsvorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden

Herrn N. K. in B.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

- Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner -

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr P. F. in B.

---

---

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2008 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

beschlossen:

1. **Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 19. März 2008 – LPG CDU B. 10/05 – teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:**

**Der Antrag des Antragstellers, die am 22. Februar 2005 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. für ungültig zu erklären und die umgehende Wiederholung dieser Wahl anzuordnen, wird zurückgewiesen.**

2. **Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 19. März 2008 – LPG CDU B. 05/07 – wird zurückge-**

**wiesen.**

- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen tragen die Verfahrensbeteiligten selbst.**

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller ficht die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten im CDU-Ortsverband S. an.

Der Antragsteller ist Mitglied der CDU und gehört dem Ortsverband S. im CDU-Kreisverband St.-Z. an.

Am 22. Februar 2005 fand eine Mitgliederversammlung dieses Ortsverbandes statt, auf der u. a. acht Delegierte und Ersatzdelegierte zum Parteitag des CDU-Kreisverbandes St.-Z. gewählt wurden. An der Wahl nahmen insgesamt 44 Wahlberechtigte teil. Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang mit einem Stimmzettel, auf dem 18 Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt waren. Auf dem Stimmzettel war deutlich sichtbar der Hinweis aufgedruckt „Maximal 8 Kandidaten ankreuzen, für jeden Kandidaten nur eine Stimme!“ Der Sitzungsleiter wies die Mitglieder ergänzend auch mündlich darauf hin, dass gemäß den Satzungen der CDU jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten darf. Bei der Stimmauszählung ergab sich, dass mehrere Mitglieder den von ihnen bevorzugten Kandidaten mehrere der acht verfügbaren Stimmen dadurch gegeben hatten, dass sie hinter diesen Kandidaten mehrere Kreuze gemacht hatten. Diese mehreren Kreuze wurden dann jeweils nur als eine Stimme gezählt. Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Zu Delegierten wurden gewählt

- |          |            |
|----------|------------|
| 1. N. K. | 35 Stimmen |
| 2. P. F. | 28 Stimmen |
| 3. D. W. | 28 Stimmen |

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| 4. R. H.            | 26 Stimmen  |
| 5. B. P.            | 25 Stimmen  |
| 6. M. H.            | 23 Stimmen  |
| 7. Prof. Dr. C. St. | 22 Stimmen  |
| 8. S. C.            | 19 Stimmen. |

Weitere zehn Kandidaten erhielten 18 bis 2 Stimmen und wurden Ersatzdelegierte, darunter auch der Antragsteller, der mit 14 Stimmen den zwölften Rang einnahm. Auf einigen Stimmzetteln waren für den Antragsteller mehrere Kreuze hinter seinen Namen gemacht worden. Wenn diese Kreuze jeweils als mehrere Stimmen gezählt worden wären, hätte der Antragsteller mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht und wäre als Delegierter gewählt worden.

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2005 – beim Kreisparteigericht am 1. März 2005 eingegangen – hat der Antragsteller die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten angefochten.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, dass die Regelung in § 45 Absatz 9 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes B. der CDU und in § 32 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes St.-Z. der CDU, wonach bei Delegiertenwahlen für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann, die durch das Grundgesetz und das Parteiengesetz geschützten Grundsätze des innerparteilichen Minderheitenschutzes und der Wahlfreiheit verletze. Wenn jedes Mitglied mit Stimmenhäufung hätte wählen können, dann hätte es ein erheblich anderes Wahlergebnis gegeben. Im Übrigen sei die Wahl der Delegierten auf Rang 7 und 8 und aller Ersatzdelegierten schon deswegen ungültig, weil die Kandidaten in dem einzigen Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen – also mindestens 23

Stimmen - erhalten haben. Es hätte in jedem Fall ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden müssen.

Der Antragsteller hat vor dem Kreisparteigericht beantragt,

1. die am 22. Februar 2005 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. für ungültig zu erklären und
2. die umgehende Wiederholung dieser Wahl anzuordnen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisparteigericht am 12. April 2005 haben beide Parteien erklärt, dass sie gegen eine Verweisung an das Landesparteigericht ohne eine Sachentscheidung durch das Kreisparteigericht keine Bedenken haben.

Durch Beschluss vom 12. April 2005 hat das Kreisparteigericht den Rechtsstreit an das Landesparteigericht verwiesen.

Zur Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, dass es vorliegend entscheidend auf die Auslegung und die Gültigkeit von § 45 Abs. 9 der Landessatzung ankomme und dass darüber nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 PGO ausschließlich das Landesparteigericht zu befinden habe. In der Sache selbst hat das Kreisparteigericht in einem obiter dictum die Auffassung vertreten, dass die Satzungsbestimmung, wonach für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann, wirksam sei. Die Regelung, dass zu Delegierten und Ersatzdelegierten die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen auch dann gewählt sind, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, hat das Kreisparteigericht hingegen für einen Verstoß gegen das Mehrheitserfordernis bei Wahlen angesehen, wie es in § 43 Abs. 4 Satz 1 des Statuts der CDU festgeschrieben sei.

Vor dem Landesparteigericht hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2008 beantragt,

festzustellen, dass die am 22. Februar 2005 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. ungültig war, hilfsweise, festzustellen, dass die Wahl der Delegierten Prof. St. und Frau C. sowie die Wahl der Ersatzdelegierten ungültig war.

Für den Antragsgegner war in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht niemand erschienen.

Durch Beschluss vom 19. März 2008 hat das Landesparteigericht festgestellt, dass die am 22. Februar 2005 durchgeführte Wahl der Delegierten Prof. St. und Frau C. sowie die Wahl der Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. ungültig war. Im Übrigen hat das Landesparteigericht „die Beschwerde“ zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass die Regelung der Landes- und Kreissatzung in der Praxis der Gesamtwahl dazu führe, dass auch solche Kandidaten im ersten und einzigen Wahlgang als Delegierte oder Ersatzdelegierte als gewählt gelten, die nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Dies widerspreche dem klaren Wortlaut des § 43 Abs. 4 Statut der CDU, der vorschreibe, dass bei allen Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Einen solchen Widerspruch lasse § 50 Statut der CDU nicht zu. Da bei der streitgegenständlichen Abstimmung sowohl Prof. Dr. St. als auch die nach ihm rangierenden Kandidatinnen und Kandidaten die notwendige Mehrheit der 44 Stimmberechtigten verfehlt haben, hätte nach § 43 Abs. 4 Statut der CDU eine Stichwahl stattfinden müssen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass das im Ortsverband S. geübte Verfahren der Gesamtwahl in der Praxis eher die Regel als die Ausnahme bildet. Weder Gründe der Praktikabilität noch eine ge-



wohnte Praxis könnten über die Unvereinbarkeit des hier angefochtenen Wahlverfahrens mit dem Statut der CDU Deutschlands hinweg führen.

Soweit der Antragsteller die Anfechtung der Wahlen auf die fehlende Möglichkeit der Stimmhäufung gestützt hat, ist das Landesparteigericht dem nicht gefolgt. Eine Stimmhäufung sei nur zulässig, wenn die jeweilige Satzung ein solches Verfahren ausdrücklich zulasse. Die Entscheidung des Satzungsgebers einer politischen Partei für ein Wahlsystem ohne den besonderen Minderheitenschutz durch Stimmhäufung bei Delegiertenwahlen sei nicht unvereinbar mit demokratischen Grundsätzen.

Gegen diesen Beschluss, der ihm am 2. April 2008 zugegangen ist, hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 15. April 2008 – beim Bundesparteigericht eingegangen am 16. April 2008 – „Rechtsbeschwerde“ eingelegt.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, das Landesparteigericht habe § 43 Abs. 4 Satz 1 Statut der CDU unvollständig ausgelegt. Diese Vorschrift könne sich nach ihrem Sinn und Zweck nur auf die Wahlen zum Bundesvorstand beziehen. Sie passe überdies nicht auf die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten in einem einzigen Wahlgang, bei denen mehr Ämter vergeben werden als die Wähler Stimmen haben. Treten – wie im vorliegenden Fall – mehr als doppelt so viele Kandidaten an wie Delegiertenplätze zur Verfügung stehen und verteilen sich die Stimmen auf alle Kandidaten, dann liege der theoretische Durchschnittswert unter 50% und es sei wahrscheinlich, dass überhaupt kein Ersatzdelegierter die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ersatzdelegierte seien jedoch ein wesentlicher Teil des Delegierten-systems. Wollte man in allen diesen Fällen Stichwahlen durchführen, so würde das einen Aufwand verursachen, der von der Satzung bei der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht gewollt sei. Im Übrigen sei es gerade Sinn und Zweck der Delegiertenwahlen in einem Wahlgang, dass sich die Mehrheitsverhältnisse in einem

Gesamtergebnis widerspiegeln. Parteiinterne Minderheiten hätten auf diese Weise die Chance, sich mit Ersatzdelegierten zu repräsentieren. Diese – begrenzte – Einflussmöglichkeit parteiinterner Minderheiten sei von der Satzung des Landesverbandes und des Kreisverbandes bewusst gewollt. Würde man auch für die Wahl von Ersatzdelegierten eine absolute Mehrheit verlangen, hätten Minderheiten faktisch überhaupt keine Chance mehr, in der nächst höheren Organisationsstufe vertreten zu sein. Anders als bei Vorstandsämtern sei die Notwendigkeit einer absoluten Mehrheit der Stimmen bei Delegiertenämtern aus demokratischen Gründen weder geboten noch sinnvoll.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts vom 19. März 2008 (Az. LPG 10/05) abzuändern und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Bundesparteigericht hat in der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2008 das Parteigerichtsverfahren CDU-BPG 4/2008 im Einverständnis der Beteiligten mit dem Verfahren CDU-BPG 3/2008 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Dem Verfahren CDU-BPG 4/2008 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 28. Februar 2007 fand eine Mitgliederversammlung des Antragsgegners statt, auf der neun Delegierte und Ersatzdelegierte für den Parteitag des CDU-Kreisverbandes St.-Z. gewählt wurden. An der Wahl nahmen 49 Wahlberechtigte teil. Auf dem Stimmzettel war der Hinweis aufgedruckt, dass für jeden Kandidaten

nur eine der verfügbaren neun Stimmen abgegeben werden kann. Darauf wies der Sitzungsleiter die anwesenden Mitglieder vor dem Wahlgang noch einmal ausdrücklich hin. Entsprechend diesem Verfahren wurden die Stimmzettel ausgefüllt und gewertet.

Der Antragsteller hat die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten mit Schreiben vom 6. März 2007 – in der Kreisgeschäftsstelle per Fax am 7. März 2007 eingegangen – angefochten.

Zur Begründung hat der Antragsteller – wie schon in dem Verfahren CDU-BPG 3/2008 – vorgetragen, dass die Bestimmung in § 45 Abs. 9 Satz 2 der Landes-satzung, wonach für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann, gegen die Wahlfreiheit und das Gebot des Minderheitenschutzes verstoße. Wenn jedes Mitglied mit Stimmenhäufung hätte wählen dürfen, dann hätte dies zu einem erheblich anderen Wahlergebnis geführt.

Der Antragsteller hat beantragt,

die am 28. Februar 2007 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. für ungültig zu erklären und die umgehende Wiederholung der Delegiertenwahlen anzuordnen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Das Kreisparteigericht hat durch Beschluss vom 9. Mai 2007 den Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, dass Stimmenhäufung bei den Delegiertenwahlen nur dann möglich sei, wenn dieses Verfahren in der Satzung ausdrücklich zugelassen wird.

Gegen diesen Beschluss, der ihm am 8. August 2007 zugestellt worden ist, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 8. September 2007 – beim Landesparteigericht per Fax am Montag, dem 10. September 2007 eingegangen – Beschwerde eingelegt.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, es sei ein wesentlicher demokratischer Grundsatz, dass die Vertreter von größeren Minderheiten (über 3% bzw. 5%) im Ortsverband Sitz, Rederecht und auch Stimmrecht in der Vertreterversammlung des Kreisverbandes haben müssten. In § 15 Abs. 3 PartG sei ausdrücklich vorgeschrieben, dass auch innerparteiliche Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. Das sei nur möglich, wenn die Delegierten auf der Ebene des Ortsverbandes mit Stimmenhäufung gewählt werden können. Der ausdrückliche Hinweis des Wahlleiters, dass es nicht zulässig sei, mehrere Stimmen für einen Kandidaten abzugeben, sei ein unzulässiger Eingriff in die Wahlfreiheit gewesen.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichts zu ändern und

1. die am 28. Februar 2007 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. für ungültig zu erklären und die umgehende Wiederholung dieser Wahl anzuordnen,
2. festzustellen, dass das Wahlverfahren bei der Wahl der Vertreter bzw. Delegierten der CDU-Mitglieder des Ortsverbandes zum Kreisparteitag so gestaltet werden muss, dass eine Minderheitsgruppe mit mehr als 12 % der teilnehmenden Wähler mindestens einen Vertreter ihres Vertrauens zum Kreisparteitag entsenden kann.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluss vom 19. März 2008 die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt: Der Antrag zu 2) sei unzulässig, da es dem Parteigericht versagt sei, den Satzungsgeber zum Erlass einer konkreten Regelung zu verpflichten. Der Antrag zu 1) sei unbegründet, da die Entscheidung des Satzungsgebers einer politischen Partei für ein Mehrheitswahlsystem ohne den besonderen Minderheitenschutz durch Stimmhäufung bei Delegiertenwahlen nicht unvereinbar mit demokratischen Grundsätzen sei.

Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsteller am 1. April 2008 zugestellt worden ist, hat dieser mit Schriftsatz vom 1. Mai 2008 – beim Bundesparteigericht per Fax eingegangen am Freitag nach Himmelfahrt, dem 2. Mai 2008 – Rechtsbeschwerde eingelegt.

Der Antragsteller wiederholt sein Vorbringen aus den Vorinstanzen und ergänzt: Das praktizierte Wahlsystem bei den Delegiertenwahlen verstoße auch gegen den Grundsatz des gleichen Wahlrechts für alle Wähler. Die Wähler einer Minderheitsgruppe seien faktisch gehindert, ihre insgesamt neun Stimmen abzugeben, wenn aus ihrer Minderheitsgruppe beispielsweise nur vier Mitglieder kandidieren. Sie könnten in diesem Fall nur dann ihre Stimmkraft voll einsetzen, wenn sie die Gelegenheit hätten, mit Stimmhäufung zu wählen.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts vom 19. März 2008 (Az. LPG CDU-B. 05/07) abzuändern und

1. die am 28. Februar 2007 durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. für ungültig zu erklären und die umgehende Wiederholung dieser Wahl anzuordnen,
2. festzustellen, dass das Wahlverfahren bei der Wahl der Vertreter bzw. Delegierten der CDU-Mitglieder des Ortsverbandes zum Kreisparteitag so gestaltet werden muss, dass eine Minderheitsgruppe mit mehr als 12% der teilnehmenden Wähler mindestens einen Vertreter ihres Vertrauens zum Kreisparteitag entsenden kann.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

## II.

1. Das Rechtsmittel des Antragsgegners in dem Parteigerichtsverfahren CDU-BPG 3/2008 betreffend die Delegiertenwahl am 22. Februar 2005 ist gemäß § 37 Abs. 2 PGO als Beschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts vom 19. März 2008 zulässig. Das Landesparteigericht hat in erster Instanz entschieden, nachdem das Kreisparteigericht die Sache nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten durch Beschluss vom 12. April 2005 an das Landesparteigericht verwiesen hatte.

Dem Bundesparteigericht ist die Prüfung versagt, ob das Landesparteigericht in diesem Verfahren zu Recht oder zu Unrecht erstinstanzlich entschieden hat.

Das folgt aus § 44 PGO und der Generalverweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Hat ein Kreisparteigericht sich für sachlich unzuständig erklärt und die Sache an das übergeordnete Landesparteigericht verwiesen, so ist dieser Beschluss grundsätzlich bindend (§ 83

Satz 1 VwGO i. V. m. § 17 a Abs. 1 GVG). Das gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (Kopp/ Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 83 Rdnr. 7).

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden (§ 38 PGO). Die Bezeichnung als Rechtsbeschwerde ist unschädlich.

Das Rechtsmittel des Antragstellers in dem Parteigerichtsverfahren CDU-BPG 4/2008 betreffend die Delegiertenwahl am 28. Februar 2007 ist gemäß § 42 Abs. 1 PGO als Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts vom 19.03.2008 zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

2. Die Beschwerde des Antragsgegners in dem Verfahren betreffend die Delegiertenwahl vom 22. Februar 2005 ist begründet. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers in dem Verfahren betreffend die Delegiertenwahl vom 28. Februar 2007 ist unbegründet.

a) Das Landesparteigericht hat den Antragsteller zu Recht dazu veranlasst, seinen Antrag betreffend die Delegiertenwahl vom 22. Februar 2005 auf einen Feststellungsantrag umzustellen. Die Delegiertenwahl am 22. Februar 2005 hat sich durch die Delegiertenwahl am 28. Februar 2007 erledigt. Für diesen sog. Fortsetzungsfeststellungsantrag hat der Antragsteller auch das nach § 44 PGO i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Die parteigerichtliche Klärung der in Bezug auf die Delegiertenwahl am 22. Februar 2005 von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen ist für die künftige Gestaltung von Delegiertenwahlen im CDU-Ortsverband S. und damit auch für den Antragsteller selbst von wesentlicher Bedeutung.

Auch in der Form des Fortsetzungsfeststellungsantrags kann das Begehren des Antragsstellers keinen Erfolg haben. Das Landesparteigericht hat auf den Hilfsantrag des Antragstellers zu Unrecht festgestellt, dass die am 22. Februar 2005 durchgeführte Wahl der Delegierten Prof. St. und Frau C. sowie die Wahl der Ersatzdelegierten des CDU-Ortsverbandes S. ungültig waren.

Der Auffassung des Landesparteigerichts, dass bei Delegiertenwahlen nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zu Delegierten und Ersatzdelegierten gewählt sind, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, kann nicht gefolgt werden.

Nach den hier maßgebenden und übereinstimmenden Satzungsbestimmungen in § 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der Satzung für den CDU-Kreisverband St.-Z. und in § 45 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 der Satzung für den CDU-Landesverband B. erfolgen die Delegiertenwahlen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Nach diesen Satzungsbestimmungen ist am 22. Februar 2005 im Ortsverband S. gewählt worden und das ist auch nicht zu beanstanden.

Das in der Kreissatzung und in der Landessatzung beschriebene Verfahren für die Delegiertenwahlen steht nicht im satzungsrechtlichen Widerspruch zu § 43 Abs. 4 Satz 1 des Statuts der CDU. In § 43 Abs. 4 Satz 1 Statut der CDU heißt es, dass bei allen Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Richtig ist, dass diese Satzungsbestimmung wie alle Satzungen von Vereinen aus sich heraus auszulegen ist und dass es dabei



in erster Linie auf den Wortlaut in seiner typischen Bedeutung ankommt (BGH DVBl. 1974, 439, 441; BGHZ 106, 67, 71). Der Wortlaut von „alle Wahlen“ scheint eindeutig zu sein. Isoliert betrachtet deutet er darauf hin, dass bei Wahlentscheidungen jeder Art ausnahmslos das Grundprinzip der absoluten Mehrheit gilt. Aber schon der Wortlaut von Satz 2 dieses Absatzes lässt Zweifel aufkommen, ob mit „alle Wahlen“ im Sinne von Satz 1 auch Delegiertenwahlen auf den Ebenen der Orts- und Kreisverbände gemeint sind. In Satz 2 heißt es nämlich, dass Stichwahlen unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigen Stimmzahlen stattfinden, soweit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird. Ist damit zum Beispiel auch die Wahl von 35 Delegierten und Ersatzdelegierten mit 67 Bewerberinnen und Bewerbern bei Anwesenheit von 158 stimmberechtigten Mitgliedern in einem Ortsverband gemeint, bei der die Auszählung der Stimmen bis nach Mitternacht dauert? Ein solcher Fall lag dem Beschluss des Bundesparteigerichts vom 7. August 2001 (CDU-BPG 3/2001) zugrunde, in der das Bundesparteigericht die Gültigkeit dieser Wahl unter einem anderen Gesichtspunkt zu bewerten hatte. Die absolute Mehrheit hatten in jenem Fall nur 26 Bewerber erreicht. Waren alle weiteren 41 Bewerber „Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen“? Der Begriff „Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen“ lässt Zweifel aufkommen, ob es hier nicht eher um einen überschaubaren, kleineren Bewerberkreis geht, wie bei Vorstandswahlen, nicht jedoch bei der Wahl einer Vielzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in großen Ortsverbänden. Dafür spricht auch, dass in § 12 Abs. 3 Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU) eine Definition von „Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen“ ausschließlich für die Wahl ins Präsidium bzw. in den Bundesvorstand der CDU vorgenommen worden ist. § 12 Abs. 3 GO-CDU bestimmt für die Bundespartei, dass zu einer Stichwahl jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen

zur Wahl anstehen, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Für die in § 43 Absatz 1 Satz 2 Statut der CDU benannte Wahl der Delegierten der übrigen Organisationsstufen fehlt eine entsprechende Definition.

§ 43 Abs. 4 Statut der CDU muss in dem Bedeutungszusammenhang mit den übrigen Absätzen dieses Paragraphen ausgelegt werden. Bezieht man die einzelnen Absätze des § 43 Statut der CDU sinnhaft aufeinander, dann spricht vieles dafür, dass mit dem Absatz 4 eine Vorgabe für das Verfahren bei der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf der Ebene der Orts- und Kreisverbände nicht gemacht worden ist. § 43 Statut der CDU befasst sich entsprechend seinem Absatz 1 Satz 1 in erster Linie mit der Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Delegierten für den Bundespartei- tag und den Bundesausschuss. Dementsprechend werden in den Absätzen 2 und 3 Vorschriften für das Wahlverfahren und die Gestaltung der Stimmzettel ausdrücklich nur für Wahlen zum Bundesvorstand gemacht. Eine ausdrückliche Erweiterung auch auf die Wahl von Delegierten der übrigen Organisationsstufen gibt es entsprechend der Vorgabe in § 15 Abs. 2 PartG ausschließlich in Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf den Grundsatz der geheimen Wahl. Sollte § 43 Abs. 4 Statut der CDU den dort aufgestellten Grundsatz, dass für alle Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist, auch für Wahlen der Delegierten der übrigen Organisationsstufen verbindlich machen, so hätte es nahe gelegen, dieses – ähnlich wie in Abs. 1 Satz 2 – ausdrücklich zu formulieren. Der Umstand, dass dieses nicht geschehen ist, lässt den Schluss zu, dass § 43 Abs. 4 Statut der CDU verbindliche Vorgaben für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf der Orts- und Kreisverbandsebene nicht macht. Dieser Schluss ist auch deswegen gerechtfertigt, weil bei den zahlreichen Änderungsbeschlüssen zum Statut die

Praxis der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in den Orts- und Kreisverbänden der CDU durchaus bekannt war. Diese Praxis geht – wovon auch das Landesparteigericht in dem angefochtenen Beschluss ausgeht – in zahlreichen Orts- und Kreisverbänden entsprechend den Regelungen in den dortigen Landessatzungen dahin, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in einem Wahlgang stattfindet und die relative Mehrheit ausreicht.

Für die Auslegung, dass § 43 Abs. 4 Satz 1 Statut der CDU keine verbindlichen Vorgaben für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf der Ebene der Orts- und Kreisverbände macht, spricht auch die Regelung in § 18 Abs. 7 Ziffer 2 und § 20 Abs. 2 Ziffer 4 Statut der CDU. Dort heißt es, dass durch Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband das Verfahren der Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung zu regeln ist. Als Vorgabe ist in § 20 Abs. 1 Statut der CDU lediglich bestimmt, dass nur diejenigen Mitglieder der Partei stimmberechtigt sind, die zugleich wahlberechtigt sind. Es spricht wenig dafür, dass mit § 43 Abs. 4 Statut der CDU weitere Vorgaben für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf der Ebene der Orts- und Kreisverbände gemacht werden sollen.

Der vom Antragsteller vorgetragene Gesichtspunkt des innerparteilichen Minderheitenschutzes trägt zur Auslegung des § 43 Abs. 4 Statut der CDU in dem von ihm gemeinten Sinn kein Argument bei. Er führt nicht zu der Schlussfolgerung, § 43 Abs. 4 Statut der CDU sei verfassungs- und parteiengesetzkonform als bindende Vorgabe für die Landesverbände bei der Gestaltung der Delegiertenwahlen auszulegen.

In welchem Ausmaß der für das Antragsrecht in § 15 Abs. 3 PartG nor-

mierte Minderheitenschutz auch für die Wahl von Delegierten des Ortsverbandes in die Vertreterversammlung des Kreisverbandes Maßstäbe setzt, mag streitig sein. Dem Bundesgerichtshof ist zuzustimmen, wenn er ausführt, dass die in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz benannten demokratischen Grundsätze nicht verlangen, dass die Vertreterversammlung des Kreisverbandes ein Spiegelbild der an der Basis vorhandenen Mitgliederinteressen und -gruppierungen sein muss (BGHZ 106,67, 77 ff., Urteil vom 28. November 1988 zur Rechtmäßigkeit von Delegiertenwahlen im CDU-Ortsverband S. am 4. September 1986). Auf der anderen Seite gibt es sicherlich eine Grenze, jenseits derer demokratische Grundsätze verletzt werden, wenn bei der Gestaltung des Wahlverfahrens auf die Interessen relevanter innerparteilicher Minderheiten keine Rücksicht genommen wird (BGH DVBl. 1974, 439, 441, Urteil vom 17. Dezember 1973 zur Anwendung des Blockwahlverfahrens bei der Wahl von Delegierten im Landesverband B. der SPD). In diesem Zusammenhang hat der Antragsgegner zu Recht darauf hingewiesen, dass die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten auf der Orts- und Kreisverbandsebene in einem einzigen und einheitlichen Wahlgang nach Maßgabe der relativen Mehrheit jedenfalls wirkungsvoller als ein einfaches Mehrheitswahlrecht mit der Notwendigkeit von Stichwahlen dem innerparteilichen Minderheitenschutz Rechnung trägt. Kann Delegierter oder Ersatzdelegierter nur werden, wer in der Hauptversammlung des Ortsverbandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt ist, dann bleibt selbst die Auswahl der Ersatzdelegierten tatsächlich allein einer Mehrheit in der Hauptversammlung überlassen; innerparteiliche Minderheiten haben dann von vornherein nur geringe Chancen, in der Delegiertenversammlung vertreten zu sein.

Letztlich spricht die in vielen Ortsverbänden gemäß den dort geltenden Kreis- und Landessatzungen geübte Praxis dafür, dass das Statut der CDU die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten nicht vorgegeben hat. Es ist im Vereinsrecht allgemein anerkannt, dass eine ständige Übung bei der interpretierenden Auslegung von Satzungen zu berücksichtigen ist (Palandt, BGB, 66. Auflage 2007, § 25 Rdnr. 4). Die Durchsicht aller Satzungen der CDU-Landesverbände ergibt, dass zumindest in den Landesverbänden Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen das Verfahren der Wahl von Delegierten auf der Orts- und Kreisebene ähnlich geregelt ist wie im Landesverband B.. Alle diese Satzungen bedurften gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 Statut der CDU zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. Diese Genehmigung hat zwar keinen rechtssetzenden Charakter, aber sie zeigt, dass die Gesamtwahl von Delegierten nach Maßgabe der relativen Mehrheit in der Praxis als zweckmäßig und vernünftig sowie als übereinstimmend mit dem Statut der CDU angesehen wird. Das Verfahren der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten im CDU-Landesverband B. war Gegenstand von Entscheidungen sowohl des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 28. November 1988, BGHZ 106, 67 ff.) als auch des Bundesparteigerichts der CDU (Beschluss vom 7. August 2001 - CDU-BPG 3/2001). Beide Gerichte sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die in § 45 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 der Satzung für den CDU-Landesverband B. getroffene Regelung wirksam ist. Die Frage, ob diese Regelung im Widerspruch zu § 43 Abs. 4 Statut der CDU steht, ist in diesen Verfahren weder von den Verfahrensbeteiligten noch von Amts wegen durch die Gerichte aufgeworfen worden. Auch das ist ein Beleg dafür, dass die innerparteiliche Praxis bis in die Parteigerichtsbarkeit hinein davon ausgegangen ist, § 43 Abs. 4 Statut der CDU enthalte keine verbindliche Vorgabe für die Landesverbände, für die Wahl von Delegierten auf der Orts- und Kreisverbandsebene die Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorzuschreiben.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten im Ortsverband S. in einer Gesamtwahl und nach den Regeln eines relativen Mehrheitswahlrechts steht auch im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz und dem Parteiengesetz (PartG).

Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz schreibt vor, dass die innere Ordnung der Parteien und damit auch die Wahl in die Parteigremien demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Das bedeutet, dass die wesentlichen Wahlgrundsätze, wie sie in Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz enthalten sind, auch für die Delegiertenwahlen gelten (Henke, Bonner Kommentar, 64. Lfg. Nov. 1991, Art. 21 Rdnr. 284, 288; BGHZ 106. 67, 74).

Bei der Abstimmung über mehrere Bewerber in einem einheitlichen Wahlgang, in dem der einzelne Wähler höchstens so vielen Kandidaten jeweils eine Stimme geben kann, wie im jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, handelt es sich letztlich um die Zusammenfassung einer Reihe von Einzelwahlen aus Gründen der Verfahrensvereinfachung, bei der diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (BGZ 106,67, 75; HVerfG, DVBl. 1993, 1070,1071).

Ein Verstoß gegen die auch bei innerparteilichen Wahlen sicherzustellende Wahlfreiheit ist nicht erkennbar. Wahlfreiheit bedeutet, dass jeder Wähler die Möglichkeit haben muss, seine Stimme frei von Zwang und unzulässigem Druck abzugeben und sein Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen kann (BVerfGE 44, 125/139). Die Tatsache, dass der Wahlleiter die anwesenden Mitglieder darauf hingewiesen hat, sie dürften für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben, kann schon des-

wegen kein Eingriff in die Wahlfreiheit sein, weil kein Wähler einen Anspruch darauf hat, von solchen Einschränkungen frei zu sein, die sich aus dem Wahlsystem ergeben, das der Satzungsgeber zulässigerweise vorgegeben hat (BGHZ 106, 67, 75).

Auch das Gebot der Wahlrechtsgleichheit ist vorliegend nicht tangiert. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet bei der Mehrheitswahl, dass jeder Wähler die gleiche Stimmenzahl und dass jede Stimme den gleichen Zählwert hat. Nur bei Anwendung des Verhältniswahlrechts muss jede Stimme auch den gleichen Erfolgswert haben (BVerfGE 7, 63, 70). Hat sich der Satzungsgeber – wie hier – für das Mehrheitswahlrecht entschieden, so kommt es nur darauf an, dass alle Stimmen den gleichen Zählwert haben. Auf der Mitgliederversammlung des Antragsgegners hatte jedes Mitglied die gleiche Chance, durch seine Stimmabgabe für den von ihm bevorzugten Kandidaten zu dessen Wahl beizutragen. Das Ergebnis, dass vorwiegend oder ausschließlich Kandidaten einer Mehrheitsgruppe gewählt worden sind, wäre kein anderes gewesen, wenn über jeden zu besetzenden Delegiertenplatz einzeln abgestimmt worden wäre.

Die satzungsrechtlich vorgegebene Gesamtwahl der Delegierten nach Maßgabe der relativen Mehrheit verstößt nicht gegen das Parteiengesetz. § 15 Abs. 1 PartG schreibt zwar vor, dass die Parteiorgane ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Zu diesen Beschlüssen gehören auch Wahlen (Morlok, Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien, in das Deutsche Bundesrecht, 1024. Lieferung – Oktober 2007, zu § 15 Rdnr. 2). Die in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz den Parteien eingeräumte Organisationsfreiheit verbietet es jedoch, den Parteien eines von mehreren

demokratischen Wahlverfahren bindend gesetzlich vorzuschreiben.

§ 15 Abs. 1 Satz 3 PartG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass er hinsichtlich der Wahlen durch die Satzung abdingbar ist, solange das in der Satzung geregelte Wahlsystem demokratischen Grundsätzen entspricht (Morlok, a. a. O.). Da die Gesamtwahl von Delegierten auf der Ebene der Ortsverbände in Verbindung mit dem relativen Mehrheitserfordernis demokratisch ist, sind Satzungsbestimmungen, die eine solche Wahl vorschreiben, zulässig und gültig (so ausdrücklich Henke, Bonner Kommentar, 64. Lfg. Nov., 1991, Art. 21 Rdnr. 292). Auch der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil von 28. November 1988 die Entscheidung des CDU-Landesverbandes B. für eine Gesamtwahl der Delegierten in Verbindung mit dem relativen Mehrheitserfordernis unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte für wirksam angesehen (BGHZ 106, 67, 74).

- b) Soweit der Antragsteller sein Begehren in den beiden miteinander verbundenen Verfahren auf die fehlende Möglichkeit der Stimmenhäufung stützt, kann seine Beschwerde ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die maßgebliche Satzung des Landesverbandes schließt in § 45 Abs. 9 Satz 2 die Stimmenhäufung ausdrücklich aus. Die Nichtzulassung der Stimmenhäufung bedeutet keinen Verstoß gegen demokratische Grundsätze i. S. von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz. Sie verletzt weder die Freiheit und Gleichheit der Wahl noch das Gebot, Minderheiten im innerparteilichen Willensbildungsprozess angemessen zur Geltend kommen zu lassen.

Das in § 15 Abs. 3 Satz 1 PartG normierte Gebot, das Antragsrecht so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbe-



sondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können, gilt über Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz umfassend für alle Bereiche der demokratischen Willensbildung, also für Teilnahme-, Frage-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrechte. Der so ausgestaltete Minderheitenschutz bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Gremium selbst (Morlok, a. a. O. § 15 Rdnr. 4). Minderheitenschutz in diesem Sinne bedeutet, dass jedes Mitglied das Recht haben muss, sich in gleicher Weise an der innerparteilichen Willensbildung zu beteiligen und sich um jedes von der Partei zu vergebende Amt zu bewerben. Minderheitenschutz bedeutet nicht, dass Parteien verpflichtet sind, Minderheiten bei innerparteilichen Wahlen in einem quotierten Verhältnis von Mehrheit und Minderheit nach den Regeln der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Eine solche Quotierung kann schon deswegen nicht geboten sein, weil Mehrheiten und Minderheiten sich auf Mitgliederversammlungen von Parteien häufig aktuell an Sachthemen oder bestimmten Personen festmachen und auch in sich nicht notwendig stabil in Erscheinung treten. Aufgabe der Parteien ist es, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz). Anders als die staatlichen Organe dürfen Parteien entschieden programmatisch sein. Dem Auftrag der Parteien widerspricht es nicht, dass ihre Willensbildung von unten nach oben jeweils durch Mehrheitsentscheidungen gebildet und auf dieser Grundlage eindeutig nach außen getragen wird. Das Mehrheitsprinzip gehört zu den demokratischen Prinzipien und es kann nicht Zweck von Parteiwahlen sein, wie bei den Parlamentswahlen verschiedenen politischen – auch oppositionellen – Richtungen unter den Mitgliedern in den Führungsgremien Repräsentanz zu verschaffen (Henke, a. a. O. Art. 21 Rdnr. 287). Es muss den Mitgliederversammlungen auf der Ebene der Ortsverbände vorbehalten bleiben, eigenverantwortlich und mit Mehrheit zu entscheiden, ob auch Vertreter einer Minderheit als Delegierte für den Parteitag des Kreisverbandes ent-

sandt werden sollen. In dem schon mehrfach zitierten Urteil vom 28. November 1988 hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des CDU-Landesverbandes B. für ein Mehrheitswahlrecht ohne besonderen Minderheitenschutz bei Delegiertenwahlen zur Vertreterversammlung der nächsthöheren Organisationsstufe für nicht unvereinbar mit demokratischen Grundsätzen angesehen (BGHZ 106, 67, 80). An der Aufgabe der Parteien, in Ausübung der ihnen eingeräumten Freiheit, ein politisches Programm zu entwickeln und dieses wirkungsvoll zu vertreten, hat sich – anders als der Antragsteller vorträgt – seit 1988 nichts geändert. Auf Parteitag und Mitgliederversammlungen muss um die Mehrheit gerungen werden. Entwicklungen, wie sie bei der Ausgestaltung des Verhältniswahlrechts insbesondere im kommunalen Bereich seitdem stattgefunden haben, können auf das Mehrheitswahlsystem bei innerparteilichen Wahlen nicht übertragen werden. Das hindert die Parteien allerdings nicht, nach Maßgabe ihrer politischen Programmatik und in den Grenzen des Gleichheitssatzes auch für innerparteiliche Wahlen Quotenregelungen vorzusehen, wie dieses z. B. zum Zwecke der faktischen Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen geschieht (vgl. dazu den Beschluss des Bundesparteigerichts vom 29. August 2006 – CDU-BPG 1/2006). Für den Schutz von Parteimitgliedern, denen es – aus welchen Gründen auch immer – nicht gelingt, auf Versammlungen die Mehrheit für sich zu gewinnen, kann es einen verfassungsrechtlich gebotenen Minderheitenschutz nicht geben.

- c) Das Landesparteigericht ist in dem Verfahren betreffend die Delegiertenwahl vom 22. Februar 2005 zu Recht davon ausgegangen, dass auf Stimmzetteln mit Stimmenhäufung mehrere Kreuze für einen Kandidaten als eine Stimme zu bewerten sind.

Weder von den Beteiligten noch vom Landesparteigericht ist problematisiert worden, ob die Stimmenhäufung als Verstoß gegen § 45 Abs. 9 Satz 2 der Landessatzung, nach der bei Delegiertenwahlen für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann, ein Wahlfehler ist, der die Stimmabgabe schlechthin ungültig macht. Die Stimmabgabe ist eine formgebundene Willenserklärung, die mit der Wahrnehmung durch den Wahlleiter oder die mit der Stimmenauszählung betrauten Mitglieder wirksam wird und damit der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zugänglich ist (BGH NJW 2002, 3629, 3630; Palandt, a. a. O. § 32 Rdnr. 8). Das gilt auch für die Parteiwahlen, auf die grundsätzlich privates Vereinsrechts anzuwenden ist (Henke, a. a. O. Art. 21 Rdnr. 286). Die Stimmabgabe ist so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Wer – wie in den vorliegenden Fällen – seine acht oder neun Stimmen durch Stimmenhäufung auf beispielsweise drei Kandidaten durch jeweils mehrere Kreuze hinter deren Namen verteilt, bringt für den Empfänger des Stimmzettels deutlich zum Ausdruck, dass er diese drei Kandidaten wählt. Eine solche Auslegung entspricht auch der allgemeinen Regel, dass im Zweifel das gewollt ist, was vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht (Palandt, a. a. O. § 133 Rdnr. 25; Jauernig, BGB, 11. Auflage 2004, § 133 Rdnr. 10). Auch für das staatliche Wahlrecht gilt, dass die Stimmen der Wähler soweit wie möglich aufrechtzuerhalten sind. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist (Schreiber, Kommentar zum BWG, § 39 Rdnr. 4). Werden hinter dem Namen eines Bewerbers mehrere Kreuze gemacht und sind diese Kreuze diesem Bewerber eindeutig zuzuordnen, so handelt es sich um eine sog. „verstärkte Kennzeichnung“, die als solche regelmäßig als eine Stimme gültig ist (Schreiber, a. a. O. § 39 Rdnr. 12; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht,

8. Auflage 2000, Rdnr. 555). So hat auch der Bundesgerichtshof in dem schon zitierten Urteil vom 28. November 1988 (BGHZ 106, 67, 83) gegen eine Bewertung der Stimmenhäufung als jeweils nur eine Stimme keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Diese „verstärkte Kennzeichnung“ kann auch nicht als verbotener Zusatz gewertet werden, der die Stimme in entsprechender Anwendung von § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG in der damals gültigen Fassung (jetzt § 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG) ungültig macht. Als Zusatz ist jede über die zulässige Abstimmungskennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung auf dem Stimmzettel zu verstehen. Bei mehreren Kreuzen handelt es sich eindeutig nicht um eine solche verbale Kenntlichmachung (Schreiber, a. a. O. § 39 Rdnr. 13; Seifert, Wahlrecht, § 39 BWG, Rdnr. 9).

Hinweise darauf, dass durch das Anbringen mehrerer Kreuze im vorliegenden Fall das Wahlgeheimnis tangiert sein könnte, sind nicht vorgetragen. Der Sachverhalt lässt nicht erkennen, dass die Stimmenhäufung auf mehreren Stimmzetteln bei der Delegiertenwahl am 22. Februar 2005 geeignet oder dazu bestimmt war, die Wähler jeweils zu identifizieren.

Der Beschluss des Landesparteigerichts in der Sache CDU-BPG 3/2008 war deshalb teilweise zu ändern. Auch der Hilfsantrag des Antragstellers, festzustellen, dass die am 22. Februar 2005 durchgeführte Wahl der Delegierten Prof. St. und Frau C. sowie die Wahl der Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. ungültig war, ist zurückzuweisen.

In der Sache CDU-BPG 4/2008 war der Beschluss des Landesparteigerichts zu bestätigen, den Antrag des Antragstellers, die am 28. Februar 2007

durchgeführte Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes S. für ungültig zu erklären, zurückzuweisen.

- d) Mit seinem im Verfahren CDU-BPG 4/2008 darüber hinaus gestellten Feststellungsantrag zu 2) kann der Antragsteller schon deswegen keinen Erfolg haben, weil es den Parteigerichten versagt ist, einen Landesverband zu bestimmten Satzungsänderungen zu verpflichten (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 6. März 1992, CDU-BPG 4/89). Das Landesparteigericht hat diesen Antrag zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Darüber hinaus ist das Wahlverfahren, wie es in § 45 Abs. 9 der Landessatzung geregelt ist, aus den oben dargelegten Gründen rechtmäßig. Eine Rechtspflicht, dieses Verfahren im Sinne des Antragstellers zu ändern, gibt es nicht.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers war in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 43 Abs. 1 und 2 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez.

Dr. Bonde

gez.

Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Kansy

Ausgefertigt: Berlin, 31. Juli 2008

gez. Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU